

Benutzungsordnung für das Sportheim des SV Wiesent mit Vorhalle

§ 1 Zweckbestimmung

Das Sportheim mit Vorhalle dient dem Sportverein Wiesent und dem Förderverein des SV Wiesent für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Verköstigung bei sportlichen Veranstaltungen, Besprechungen, Sportvereins- und Abteilungsfeiern, Sportfesten, Veranstaltungen zur Förderung des Sportvereines. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Über die Überlassung oder Ablehnung entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand des Sportverein Wiesent.

§ 2 Benutzungsüberlassung

1) Anträge auf Überlassung der Einrichtung sind mündlich oder schriftlich beim beauftragten Vertreter des SV Wiesent zu stellen. Der **Antragsteller muss mindestens 25 Jahre alt** sein und bei der Veranstaltung anwesend sein, sowie die Verantwortung als Benutzer für die Veranstaltung übernehmen.

2) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen **zum Schutze der Jugend**, der Lärmschutzverordnung und sonstiger gesetzlichen Bestimmungen. Dem SV Wiesent steht bei Veranstaltungen ein jederzeitiges Weisungsrecht zu. Sie dürfen vor oder während der Veranstaltung weitere Auflagen, die über diese Benutzungsordnung hinausgehen, bestimmen.

3) **Rauchverbot:** Im gesamten Sportheim herrscht striktes Rauchverbot

4) Der Benutzer hat die **Reinigung** der Einrichtung selbst zu bewirken. Abfälle und Speisereste sind selbst zu entsorgen. Die Säuberung der Einrichtung mit Vorbau hat bis spätestens 09:00 am Folgetag der Veranstaltung abgeschlossen zu sein.

5) **Nachtruhe:** Da es sich bei der Einrichtung um keine geschlossenen Räume handelt gelten zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Anforderungen gem. § 2 Bayerischer Biergartenverordnung uneingeschränkt - mit der Ausnahme, dass die Betriebszeit so zu beenden ist, dass der zurechenbare Straßenverkehr von Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr und am Freitag und Samstag bis 24.00 Uhr abgewickelt ist.

6) Ein separater schriftlicher Benutzungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Der Benutzer hat jedoch mit seiner Unterschrift die Kenntnis und Einhaltung dieser Benutzungsverordnung zu erklären. Dem Benutzer wird ein Exemplar der Benutzungsordnung ausgehändigt.

§ 3 Haftung

Der SV Wiesent überlässt dem Benutzer die Einrichtung zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Benutzer entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der SV Wiesent nicht. Der Benutzer stellt den SV Wiesent von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung (einschließlich der Zugänge zu der Anlage) stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den SV Wiesent und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den SV Wiesent und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem SV Wiesent an der überlassenen Einrichtung (Grundstück, Gebäude, Geräte und Zugangswegen) durch die Nutzung entstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesent, den 31.03.2015

Dr. Hermann Leiderer
1. Vorstand SV Wiesent

Benutzer (Name, Adresse): _____

Während der Veranstaltung und bis zur erfolgten Endreinigung bis spätestens 09:00 am Folgetag ist der Benutzer unter der Mobilfunknummer

_____ zu erreichen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anerkennung der Benutzungsordnung, die Richtigkeit der Angaben und die Aushändigung eines Exemplars.

Wiesent, _____

Benutzer